

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 8 NÖ AL Schutzbestimmungen für den Umgang mit Archivalien

NÖ AL - Archivordnung für das NÖ Landesarchiv

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Das Archivgut und die Findbehelfe sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Informationsblätter in den Lesebereichen sowie das Archivpersonal informieren über die sachgemäße Handhabung des Archivguts.
- (2) Es ist verboten, das Archivgut oder die Findbehelfe zu beschädigen oder zu verändern. Bei der Benutzung von Archivgut sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- 1. Als Schreibgeräte dürfen nur Bleistifte und Computer verwendet werden;
- 2. Archivgut, Findbehelfe und Bibliotheksgut dürfen nicht als Schreibunterlage verwendet werden;
- 3. das Entfernen von originalen Bestandteilen und das Verbringen von Archivgut außerhalb des Archivs sind verboten;
- 4. das Beschriften von Archivgut, das Radieren, das Entfernen von originalen Bestandteilen, weiters das Knicken, Falten etc. sind verboten;
- 5. die Archivalien müssen in jener Ordnung und Reihenfolge verbleiben, in der sie bereitgestellt wurden. Eigenmächtige Umordnungen sind nicht erlaubt; vermeintliche Mängel oder Irrtümer in der Ordnung sind dem Archivpersonal zu melden;
- 6. Schäden am Archivgut sind dem Archivpersonal mitzuteilen;
- 7. um die Ordnung der Archivalien zu gewährleisten, dürfen nicht mehr als drei Kartons oder Aktenfaszikel gleichzeitig geöffnet sein;
- 8. bei bestimmten Archivalien ist die Benutzung von bereitgestellten Baumwollhandschuhen, Buchkeilen, Bleischnüren etc. vorgeschrieben. Darüber informieren Aushänge bzw. das Archivpersonal.
- (3) Das Archivgut ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit in der ursprünglichen Ordnung und Verpackung zurückzugeben.

In Kraft seit 05.05.2017 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$